



## Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation  
Alliance F – Dachverband der Frauenorganisationen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Sophie Achermann, Geschäftsführerin, [sophie.achermann@alliancef.ch](mailto:sophie.achermann@alliancef.ch), 079 274 67 53

---

### 1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Unbezahlte Betreuungs- und Pflegeaufgaben im familiären Bereich werden bisher häufig von Frauen übernommen. Diese Care-Aufgaben werden sehr oft auf Kosten der eigenen Erwerbstätigkeit ausgeübt und haben weitreichende Folgen (geringe Erwerbslöhne und Versicherungsleistungen, finanzielle Schlechterstellung im Alter). Es gilt zu verhindern, dass Frauen (und Männer) aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, diese reduzieren müssen oder gar nicht erst eine solche aufnehmen, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Die alliance F begrüsst daher Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege für beiden Geschlechter verbessern und dazu beitragen, dass Männer vermehrt Betreuungsaufgaben übernehmen und Frauen in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit weniger eingeschränkt werden.

Gemäss Vorentwurf soll ein Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung von kranken oder verunfallten Kindern, Verwandten oder nahestehenden Personen (z.B. Konkubinatspartner/-in, Schwiegereltern) erforderlich ist, im Gesetz verankert werden. Der Urlaub beträgt maximal drei Tage pro Ereignis. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie begrüssen wir, dass kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten gesetzlich geregelt werden sollen. Wir möchten anmerken, dass die vorgeschlagene Maximaldauer von drei Tagen für einen durchschnittlichen Fall ausreichen mag, aber unter Umständen auch sehr kurz sein kann (insb. bei Alleinerziehenden), um eine Anschlusslösung zu finden. In Ausnahmefällen sollten längere Abwesenheiten möglich sein. Wir schlagen vor, zu prüfen, ob für diese Fälle eine Verlängerung auf maximal fünf Tagen möglich ist, was insbesondere dem erhöhten Bedarf von Alleinerziehenden entgegenkäme.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen Verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja       Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

## 2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll ein bezahlter Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen für Eltern eingeführt werden, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen (innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten; der Bezug ist nur wochenweise möglich). Der Lohnausfall würde analog zum Mutterschaftsurlaub durch das Erwerbsersatzgesetz versichert (80% des letzten Lohns, mit Höchstbetrag). Wir begrüssen einen Urlaub für erwerbstätige Eltern, deren Kind erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege hat. Für schwer erkrankte oder verunfallte Kinder deckt eine Urlaubsdauer von 14 Wochen (98 Taggelder) den Bedarf womöglich nicht ab. Wir beantragen, dass in schweren Einzelfällen eine Verlängerung möglich ist. Es gilt zu vermeiden, dass Eltern (und in den meisten Fällen sind es bisher die Mütter) in solchen familiären Extremsituationen als Kurzschlusshandlung ihre Arbeit aufgeben. Volkswirtschaftlich ist es besser, ihnen einen Anreiz zu bieten, im Job zu bleiben, und dafür vorübergehend die Kosten zu übernehmen.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Betreffend die Aufteilung des Betreuungsurlaubs und der Taggelder von zwei erwerbstätigen Eltern ist die Formulierung in den Art. 329h Abs. 2 OR und Art. 16k Abs. 4 EOG unklar. Es entsteht der Eindruck, dass Eltern grundsätzlich maximal sieben Wochen Betreuungsurlaub und -entschädigung erhalten, auch wenn sie eine andere Aufteilung wählen. Eine bessere Formulierung wäre: «Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so haben sie zusammen Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen. Die Aufteilung bleibt den Eltern vorbehalten.»

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

## 3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften für die AHV ausgeweitet werden. Künftig soll diese bereits bei leichter Hilflosigkeit der pflegebedürftigen Person gewährt werden (heute: nur bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit). Wir begrüssen das.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare

einverstanden?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29<sup>septies</sup> Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an [proches.aidants@bag.admin.ch](mailto:proches.aidants@bag.admin.ch)